

konzertverein kassel e. V.

Satzung vom 25. Februar 1992/14. Oktober 2008

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „konzertverein kassel e. V.“, ehemals „kammermusikverein kassel e. V.“, und hat seinen Sitz in Kassel. Er wird ins Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein hat die Aufgabe, das Musikleben in Kassel zu fördern. Dazu gehört vornehmlich die Organisation von Konzerten, aber auch die Organisation von Projekten, die der Vermittlung klassischer Musik an jüngeres Publikum dienen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verein. Es darf keine Person durch dem Zweck der Körperschaft fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereine werden. Es besteht Beitragspflicht. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag an die Geschäftsstelle. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand . Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtentrichtung des Beitrages über zwei Jahre. Der Austritt kann nur schriftlich und zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich mindestens einmal statt.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Entlastung de» Vorstandes für die Jahresrechnung,
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,

- der Ausschluss von Mitgliedern,
- der Beschluss über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines.

Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los. Über die Beschlüsse der Sitzungen der Organe ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung geht den Mitgliedern zu.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und den vier Künstlerischen Beiräten. Der Verein wird durch den Vorsitzenden bzw. den Schriftführer als dessen Stellvertreter und den Schatzmeister vertreten. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein in Rechtsgeschäften alleine; Verträge mit Künstlern werden durch zwei Unterschriften von Vorstandsmitgliedern rechtsverbindlich.

Dem Vorstand obliegen:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse,
- die Erstellung der jährlichen Konzertprogramme,
- die Organisation der einzelnen Konzerte,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Vertretung des Vereins nach außen.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder notwendig.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an die Stadt Kassel zur Förderung des öffentlichen Musiklebens. Die Stadt Kassel darf dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.